



Inhaltsverzeichnis

	Seite
72 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrsungsanzeige vom 24.06.2024, Aktenzeichen 56/51 38.23.0108 an Herrn Kevin Haasler, zuletzt wohnhaft in 46284 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	239
73 Bekanntmachung der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 500/000/000 Dorsten-Marl (DoMa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	241
74 Widmung der Gemeindestraße „Tidenwiese“ im Stadtteil Feldmark	247
75 Lärmaktionsplan Stufe 4 der Stadt Dorsten - Bekanntmachung des Beschlusses	249
76 Bekanntmachung der Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten vom 26.06.2024	252
77 Bebauungsplan Dorsten Nr. 265 „Lembecker Straße / Klever Straße“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	255
78 Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 278 „Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“ - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	259

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halteiner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratsitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bebauungsplan Dorsten Nr. 265 „Lembecker Straße / Klever Straße“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Dorsten Rhade.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Im Stadtteil Rhade ist das Angebot an Bauplätzen für Eigenheime nahezu ausschließlich auf die Mobilisierung von Baulücken beschränkt. Da diese nur sehr selten am Markt verfügbar sind, wird die Planung und Erschließung eines an die Größe des Stadtteils angepassten Neubaugebietes erforderlich.

Der Bebauungsplan ist die östliche Ergänzung der Bebauung an der Klever Straße und schafft die Grundlage für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit insgesamt ca. 24 Baugrundstücken für neue Einfamilienhäuser mit max. 2 Wohneinheiten. Das Plangebiet wird über die Lembecker Straße an das bestehende Siedlungsgefüge angebunden.

Zusätzlich zu dieser Anbindung wird der vorhandene Rad- u. Fußweg nördlich der Lembecker Straße im Plangebiet fortgeführt und soll durch die südlich angrenzende Grünanlage als wassergebundene Wegebeziehung bis zur Debbingstraße und in den Außenbereich geführt werden. Der Anschluss an die Klever Straße mit einer Breite von 5 m soll durch Poller gesperrt nur fußläufig sein. Er dient jedoch sowohl für die Klever Straße als auch für das Plangebiet als sogenannter „Überlauf“, der bei Bedarf (z. B. bei anstehenden Straßen- oder Kanalbauarbeiten) geöffnet werden kann.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch ein kleiner Teil des Bebauungsplanes Dorsten Rhade Nr. 2.1 „Haverkämpe - 1. Abschnitt“ überplant, der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde, nie ausgebaut und nicht mehr benötigt wird. Dieser Streifen wird nun als WA-Gebiet festgesetzt.

Südlich an das Baugebiet angrenzend wird eine freiwachsende Hecke festgesetzt, die zusammen mit der die öffentliche Grünfläche flankierenden Baumreihe den Übergang in die freie Landschaft definiert.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Stadtteil Dorsten Rhade ist der Bebauungsplan Dorsten Nr. 265 mit der Bezeichnung „Lembecker Straße / Klever Straße“ aufzustellen.

Das Plangebiet am Südlichen Ortsrand ist ca. 2,8 ha groß und wird begrenzt:

- Im Süden durch die westliche Verlängerung der Südgrenze des Bebauungsplanes Do Rh 2.1 „Haverkämpe-1. Abschnitt“ (Parallele von ca. 115 m zur Lembecker Straße)

- im Norden durch die Nordgrenze der Lembecker Straße,
 - im Westen durch die Ostgrenze des Gebietes der Satzung 21 „Ringstraße / Am Hofkamp“ und die Westgrenze der Debbingstraße,
 - im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke des Bebauungsplanes Dorsten Rhade 2.1 sowie der östlichen Grenze des städtischen Flurstücks 130, Flur 8.
2. Der von der Verwaltung vorgestellte und in der Anlage enthaltene Vorentwurf des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 265 „Lembecker Straße / Klever Straße“ und die dazugehörige Begründungen Teil I und Teil II werden zur Kenntnis genommen.
Der Umwelt- und Planungsausschuss stimmt dem Bebauungsplanvorentwurf zu.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) frühzeitig in Form eines Aushanges im 2. Obergeschoss des Rathauses über die Planung zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufzufordern.
Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 18.06.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 218, während der Dienstzeiten eingesehen werden

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Die im Beschluss genannten Pläne werden zudem in das Internet eingestellt und sind über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/dorsten/startseite>

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

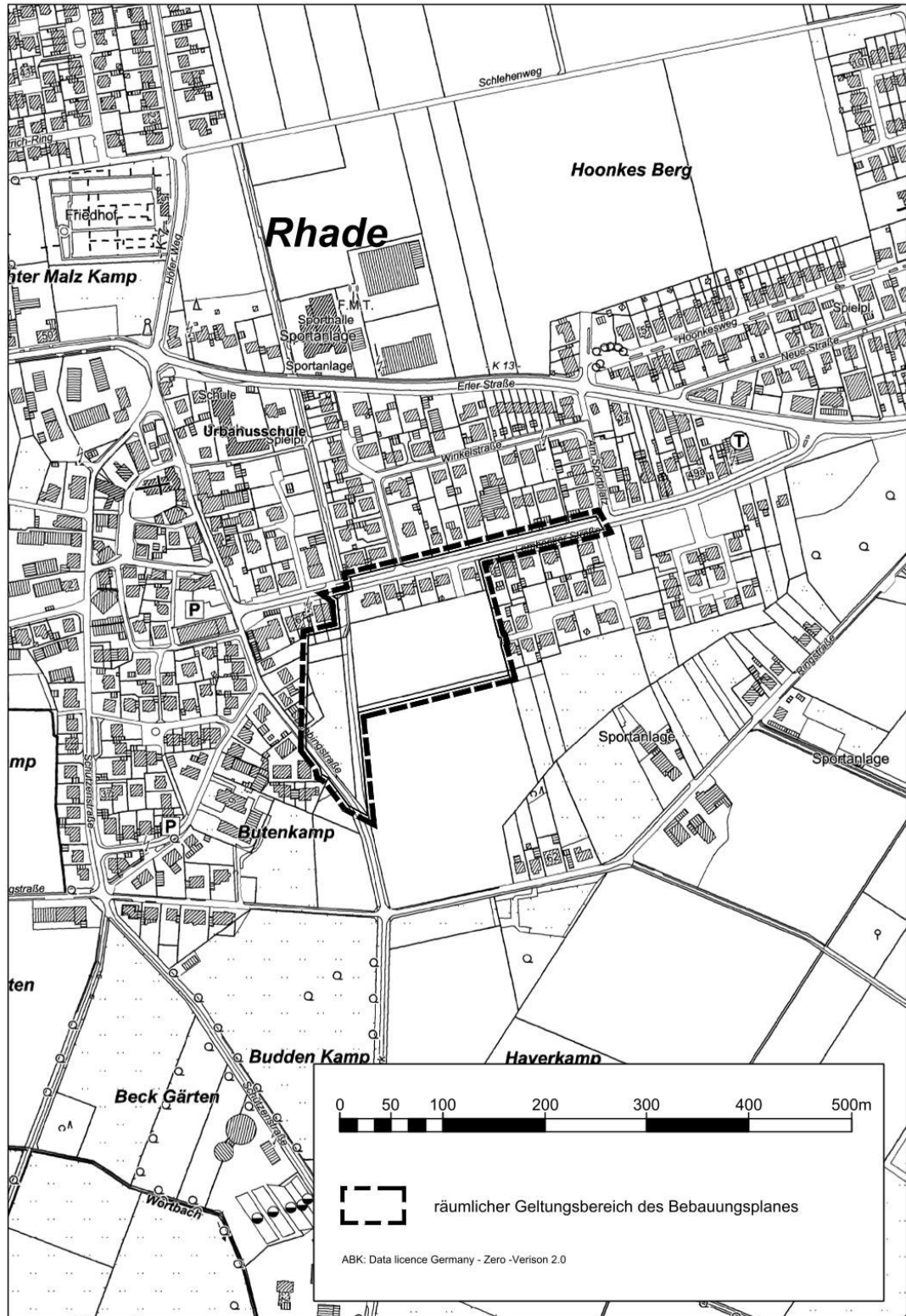
Dorsten, 27.06.2024

Der Bürgermeister
I.V.



Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Stadt Dorsten
Bebauungsplan Dorsten Nr. 265 "Lembecker Straße / Klever Straße"
-Vorentwurf
Übersichtsplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 278 „Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“

- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Einleitungsbeschluss zum o.a. Bauleitplanverfahren gefasst und das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten Hardt westlich der Storchsbaumstraße und nördlich der Droste-Hülshoffstraße.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Dorsten Nr. 5.1 „Bruns Kamp – 1. Abschnitt“ (Pestalozzistraße) aus dem Jahr 1993. Dieser setzt für das Grundstück als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet (WR) fest. Die brachliegende Fläche mit Baum- und Gehölzbestand ist weitgehend unbebaut. Im Westen befindet sich ein ungenutztes zweigeschossiges Wohngebäude.

Es sollen drei u-förmig angeordnete Mehrfamilienhäuser mit einer gemeinsamen Tiefgarage entstehen. Geplant sind jeweils zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss für die Gebäude. Durch den Geschosswohnungsbau würden 29 Wohneinheiten mit unterschiedlichen Größen entstehen. Südlich des Plangebietes an der Droste-Hülshoff-Straße befindet sich eine städtische Fläche, die nach dem Bebauungsplan Dorsten Nr. 5.1 „Bruns Kamp – 1. Abschnitt“ (Pestalozzistraße) für Stellplätze vorgesehen ist.

Die Flurstücke 697 und 877 werden als sonstige Flächen gem. § 12 (4) BauGB in die Planung einbezogen.

Die westliche Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes erfolgt im Zuge der Anpassung an ein zuvor durchgeführtes Umlegungsverfahren des Fuß- und Radweges zwischen der Droste-Hülshoff-Straße und dem Montessoriweg. Der Verlauf des Weges weicht von den Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplanes Dorsten Nr. 5.1 „Bruns Kamp – 1. Abschnitt“ (Pestalozzistraße) ab, sodass die Verkehrsfläche in die Planung einbezogen wird, um den Plan planungsrechtlich an die vorhandene Situation anzupassen. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls das westlich angrenzende Baugrundstück miteinbezogen, da sich durch die Umlegung des Weges die Größe des Baufensters ändert und eine zukünftige Bebaubarkeit gesichert werden soll.

Die brachliegende Baulücke wird zur Nachverdichtung der umgebenden Wohnbebauung somit sinnvoll genutzt. Die geplante intensive Bebauung mit Geschosswohnungsbau dient der Deckung der zunehmenden Wohnungsnachfrage.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Dorsten Nr. 278 „Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“ wird das Satzungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB eingeleitet (Einleitungsbeschluss). Dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprochen.
2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 278 „Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“ wird zur Kenntnis genommen.
3. Dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 278 „Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“ wird zugestimmt.
Das Plangebiet hat eine Größe von 0,48 ha und wird begrenzt durch
 - die Grenze zu den Flurstücken 642 und 643, Flur 61 in der Gemarkung Dorsten im Norden,
 - die Storchsbaumstraße im Osten,
 - die Droste-Hülshoff-Straße im Süden und
 - die Grenze zu dem Flurstück 697, Flur 61 in der Gemarkung Dorsten im Westen.Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.
4. Gem. § 13a Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
5. Der Entwurf ist gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen und auf der Website der Stadt Dorsten zugänglich zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 18.06.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Weiter wird hierdurch gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Einleitungsbeschluss mit dem Übersichtsplan und dem Planentwurf ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 206, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit liegt

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr

freitags 08.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 22.07.2024 zur Planung äußern.

Im Anschluss folgt die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen.

Die im Beschluss genannten Pläne werden zudem in das Internet eingestellt und sind über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/dorsten/startseite> zugänglich:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.06.2024

Der Bürgermeister
I.V.



Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Stadt Dorsten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 278
„Nikolausquartier / Storchsbaumstraße“

Entwurf

Übersichtsplan

